

20.10.23**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625
COM(2023) 411 final; Ratsdok. 11592/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die neuen genomischen Techniken (NGT) grundsätzlich ein großes Potenzial für die Forschung und für die Pflanzenzüchtung bieten, um schnell und sehr zielgerichtet Zuchtziele zu erreichen und so den zentralen Herausforderungen wie Anpassung an den Klimawandel, Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes oder Ertragssteigerungen zur Sicherung der Welternährung schneller begegnen können.
2. Er stellt weiter fest, dass der Verordnungsvorschlag eine Regulierung anstrebt, um die mit der Entwicklung und dem Anbau von NGT-Pflanzen verbundenen Chancen für eine nachhaltige Landwirtschaft auch in der EU nutzen zu können. Gleichzeitig wirft der Vorschlag aber noch Fragen hinsichtlich Transparenz, Wahlfreiheit, Koexistenz sowie des Vorsorgeprinzips auf.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der Verhandlungen im Rat dafür einzusetzen, dass zur Absicherung der Koexistenz der gentechnikfreien und ökologischen Landwirtschaft Maßnahmen wie Abstandsregelungen

und Mitteilungspflichten gegenüber den Nachbarn für den Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als auch der Kategorie 2 weiterhin vorgeschrieben werden.

4. Der Bundesrat betrachtet weiter die Auswirkungen des Verordnungsvorschlags auf den Ökolandbau mit großer Sorge. So ist bei einer Beimischung von NGT-Pflanzen (beider Kategorien) oder -Produkten – zum Beispiel über Auskreuzung, ungewollte Bestandteile im Saatgut oder Verunreinigung – mit erheblichen privatwirtschaftlichen Nachteilen und Kosten bei den Erzeugern zu rechnen. Öko-Erzeuger und -Verarbeiter sind daher bei festgestellter unbeabsichtigter Beimischung oder Verunreinigung von einer Haftung zu befreien.
5. Der Bundesrat hält das Züchterprivileg sowie den Züchternvorbehalt für zentrale Errungenschaften. Entsprechend bittet er die Bundesregierung darum, die weiteren Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag im Rat daran zu koppeln, dass parallel seitens der Kommission geprüft wird, welche Auswirkungen Patente auf NGT-Pflanzen auf den Saatgutmarkt hätten und ob eine Änderung des Patentrechts erforderlich ist, um den Zugang zu genetischem Material für Züchter sowie das Züchterprivileg sowie den Züchternvorbehalt umfassend zu wahren.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, sich parallel zu den Beratungen des Verordnungsvorschlags national und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Patente im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht auf technische Verfahren begrenzt werden, nicht jedoch damit erzeugte Pflanzen oder Saatgut umfassen. Dabei sollte klargestellt werden, dass die Verwendung von zufälligen Mutationen und natürlichen Genvarianten im Rahmen der konventionellen Züchtung nicht durch Patente eingeschränkt werden darf.
7. Außerdem bittet er die Bundesregierung, sich gegenüber der Kommission auch für die Berücksichtigung seiner Empfehlungen bei der Formulierung der nach Artikel 27 der Verordnung noch zu formulierenden Durchführungsrechtsakte einzusetzen.
8. Die Bundesregierung wird schließlich gebeten, sich für eine Änderung beziehungsweise Konkretisierung von Erwägungsgrund 9 hinsichtlich der von der Verordnung umfassten Organismen einzusetzen. Der Geltungsbereich der Verordnung sollte auf höhere Landpflanzen (*Embryophyta*) beschränkt werden.